

An

(Bewilligungsbehörde)

**Antrag auf Gewährung einer Zuwendung zur Sicherung, Erhaltung, Pflege und
Nutzbarmachung eines Kulturdenkmals für das Jahr**

für das Kulturdenkmal (Straße, PLZ, Ort/Ortsteil, Landkreis):

für die Maßnahme (Kurzbenennung):

1. Antragsteller:

Name:

Straße:

PLZ, Wohnort:

Telefon:

E-Mail:

Geburtsdatum (nur bei Privatpersonen)*:

2. Bevollmächtigte/r (Vollmacht ist beigefügt):

Name:

Straße:

PLZ, Wohnort:

Telefon:

E-Mail:

3. Adresse des Ansprechpartners für die Behörde:

Name:

Straße:

PLZ, Wohnort:

Telefon:

E-Mail:

4. Der/die Antragsteller ist/sind:

Eigentümer

Grundbuchauszug ist beigefügt

Miteigentümer

Grundbuchauszug ist beigefügt

Vollmacht der übrigen Miteigentümer ist beigefügt

Besitzer

Nachweis des Besitzes (z. B. Mietvertrag) ist beigefügt

Mitbesitzer

Nachweis des Besitzes (z. B. Mietvertrag) ist beigefügt

Vollmacht der übrigen Mitbesitzer ist beigefügt

Bevollmächtigte

Nachweis der Bevollmächtigung

Bauunterhaltungspflichtiger
des Kulturdenkmals/
langjähriger Pächter

Nachweis der Bauunterhaltungspflicht bzw. Pachtvertrag ist
beigefügt

8. Durchführungszeitraum:

Beginn und Abschluss der beantragten Maßnahme (Monat/Jahr)

von / bis /

Maßnahmebeginn ist der Abschluss eines zum Antragsgegenstand gehörenden Lieferungs- oder Leistungsvertrags.

9. Finanzierungsplan:

Für die Gesamtausgaben (siehe Anlage 2 zum Antrag) bestehen folgende Deckungsmittel:

Einnahmen des Vorhabens:	geplant	gesichert
a) Eigenkapital in Höhe	€	€
b) Kredit(e)	€	€
c) Kredit(e) Sächsische Aufbaubank	€	€
d) Eigenleistung	€	€
e) private Mittel (Stiftungen, Sponsoren etc.)	€	€
f) Weitere Zuwendungen aus anderen Förderprogrammen	€	€
g) beantragte Zuwendung des Freistaates Sachsen	€	
Summe (a bis g)	€	€

Ausgaben des Vorhabens:

Ausgaben zum Vorhaben
(siehe Summe der Spalte 6 der Anlage 2) €

10. Der Antragsteller ist zum Vorsteuerabzug berechtigt:

ja, in voller Höhe,
ja, zu %,
nein.

11. Nutzung des Kulturdenkmals:

Das Objekt wird bisher wie folgt genutzt:

Die Nutzung wird zukünftig wie folgt sein:

privat (z. B. Wohnzwecke in Eigennutzung)
wirtschaftlich (z. B. Vermietung oder Verpachtung)
gemischte Zwecke (z. B. Eigene Wohnzwecke und Gewerbe)
(vorübergehend) ungenutzt

12. Vorzeitiger Maßnahmebeginn:

Hiermit wird, falls erforderlich, die Genehmigung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn beantragt.
Begründung (ggf. auf Beiblatt):

Erklärung:

Die in diesem Antrag und den Anlagen gemachten Angaben sind vollständig und richtig. Ich verpflichte mich/Wir verpflichten uns, der Bewilligungsstelle alle nachträglich eingetretenen Änderungen, z. B. bei der Finanzierung, dem Umfang des Vorhabens, der zeitlichen Durchführung u. a. unverzüglich mitzuteilen.

Außer den im Finanzierungsplan Pkt. 9e) und f) angegebenen Deckungsmittel habe ich/haben wir keine weiteren Mittel Dritter geplant oder beantragt.

Die Richtlinie Denkmalförderung vom 31. August 2019, in der jeweils geltenden Fassung, sowie die unten aufgeführten Hinweise habe ich/haben wir zur Kenntnis genommen. Es wird bestätigt, dass mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde. Als Maßnahmebeginn gilt der Abschluss eines zum Antragsgegenstand gehörenden Lieferungs- und Leistungsvertrages.

Ich/Wir erklären, dass gegen mein/unser Unternehmen keine Rückforderungsanordnungen aufgrund eines früheren Beschlusses der Europäischen Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt vorliegt, der ich/wir nicht fristgerecht in voller Höhe Rechnung getragen haben.

Datum/Unterschrift der/des Antragsteller/s

Hinweise:

Es wird darauf hingewiesen, dass die mit diesem Vordruck erhobenen personenbezogenen Daten elektronisch verarbeitet werden. Zweck der Verarbeitung ist, über ihren Antrag zu entscheiden. Die Angabe der erforderlichen Daten ist freiwillig. Werden keine oder nur unvollständige Angaben gemacht, kann dies zum Ausschluss von der Förderung führen, da dann die notwendigen Bearbeitungsdaten nicht vorliegen. Eine Verwendung der Daten zu anderen als den angegebenen Zwecken erfolgt nicht. Auf das Auskunftsrecht nach Artikel 15 Datenschutzgrundverordnung wird verwiesen.

Im Falle einer Bewilligung werden die in diesem Antrag enthaltenen Daten gemäß § 4 des Gesetzes über Fördermitteldatenbanken im Freistaat Sachsen vom 10. Juni 1999, in der jeweils geltenden Fassung, in einer landeseinheitlichen Fördermitteldatenbank zum Zwecke der laufenden Analyse der Fördermittelpraxis, der Ausübung der Rechts- und Fachaufsicht und der Vermeidung rechtswidriger Förderung verarbeitet.

Höchstvorsorglich wird auf den Straftatbestand des § 264 Strafgesetzbuch verwiesen. Danach können unrichtige und unvollständige Angaben strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen. Der Antragsteller ist verpflichtet, in einem laufenden Verfahren den Zuwendungsgeber über alle zuwendungsrelevanten Umstände zu informieren.

Anlagen:

Anlage 1 - Beschreibung der denkmalpflegerischen Ziele

Anlage 2 - Ausgabenplanung

Anlage 3 - Datenschutzerklärung/Hinweise der Landeshauptstadt Dresden

*** Im Rahmen der Antragstellung zunächst freiwillige Angaben**

Vom Antragsteller auszufüllen

Anlage 1 zum Antrag - Beschreibung der denkmalpflegerischen Ziele

Bitte beschreiben Sie das geplante Projekt, hinsichtlich der Art und Weise des geplanten Vorgehens. Nennen Sie die zu verwendenden Materialien.

Datum/Unterschrift der/des Antragsteller/s

Anlage 2 zum Antrag - Ausgabenplanung

Vorhaben: _____

Lfd. Nr.	Nr. / Pos. der Kostenberechnung (jeweiliges Leistungsverzeichnis)	Beschreibung der Arbeiten am Kulturdenkmal	Anzahl/ Maß	in m, m ² , m ³ , h	Preis je Einheit in Euro	Gesamtkosten der Teilmaßnahme in Euro	daraus (Spalte 6) ermittelte Ausgaben für den denkmalbedingten Mehraufwand in Euro *	Zuwendung in Euro *
1	2	3	4	5	6	7	8	
1								0,00
2								0,00
3								0,00
4								0,00
5								0,00
6								0,00
7								0,00
8								0,00
9								0,00
10								0,00
11								0,00
12								0,00
13								0,00
14								0,00
15								0,00
16								0,00
17								0,00
18								0,00
19								0,00
20								0,00
21								0,00
22								0,00
23								0,00
24								0,00
25								0,00
26								0,00
27								0,00
28								0,00
		Summe netto						
		zzgl. 19 % MwSt.						
		Summe brutto (bei Vorsteuerabzugsberechtigung nur netto angeben)				0,00	0,00	0,00

* wird von der Behörde ausgefüllt

Datum/Unterschrift

Hinweis: Diese Tabelle steht im Excel-Format beschreibbar unter www.dresden.de/denkmalfoerderung zum Download bereit.

I. Einwilligungserklärung gemäß Artikel 7 EU-Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO)¹

Ihre im Antrag enthaltenen personenbezogenen Daten sind im Amt für Kultur und Denkmalschutz für die Bearbeitung erforderlich und werden nur für diesen Zweck verarbeitet. Ohne diese Angaben ist eine Bearbeitung des Antrages nicht möglich.

Folgende personenbezogenen Daten werden verarbeitet: Namen, Geburtsdaten, Steuernummern und Steueridentifikationsnummern, Anschriften, Kontaktdaten, Rechtsform inkl. Nachweisen, Eigentums-/Besitzmerkmale, Objektdaten inkl. Nutzung, Fotos des Objektes, weitere Zuwendungen, Zeitraum der Maßnahme, Finanzierungsplan und wirtschaftliche Verhältnisse inkl. Nachweise, Vorsteuerabzugsberechtigung, Projektbeschreibung, Angebote/Leistungsverzeichnisse zu geplanten Maßnahmen, Sachkundenachweise, denkmalschutzrechtliche Genehmigung/Baugenehmigung, Rechnungsbelege, Bankdaten, Bescheinigungen für EU-Beihilfen.

Im Rahmen des Verwaltungsverfahrens werden Ihre auf der Grundlage von § 8 Abs. 2 Sächsisches Denkmalschutzgesetz (SächsDSchG) i. V. m. der Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Regionalentwicklung zur Denkmalförderung (Richtlinie Denkmalförderung – RL DFö) erhobenen personenbezogenen Daten nur in dem Umfang an den Fördermittelgeber (Freistaat Sachsen), Denkmalfachbehörden, Finanzbehörden, andere städtische Ämter und Gerichte übermittelt, soweit dies für die Prüfung und Entscheidung des Antrages einschließlich Zahlungsverkehr und Statistik- und Berichtspflichten sowie evtl. Beitreibung und Rechtsbehelfsverfahren erforderlich ist. Bei Rückfragen zum Antrag werden personenbezogene Daten ggf. an den Antragsteller/die Antragstellerin bzw. dessen/deren Bevollmächtigte(n) übermittelt. Auf der Grundlage des europäischen Beihilferechtes werden ggf. personenbezogene Daten an EU-Behörden übermittelt (EU-Verordnungen für De-minimis-Beihilfen, Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung – AGVO).

Die personenbezogenen Daten werden unbefristet gespeichert.

Verantwortlich für die Datenverarbeitung ist: Landeshauptstadt Dresden, Amt für Kultur und Denkmalschutz, Postfach 12 00 20, 01001 Dresden.

Die Kontaktdaten des behördlichen Datenschutzbeauftragten sind:

Landeshauptstadt Dresden, Datenschutzbeauftragter, Postfach 12 00 20, 01001 Dresden
(E-Mail: datenschutzbeauftragter@dresden.de).

Ich/wir willige/n in die Verarbeitung meiner/unserer personenbezogenen Daten ein und wurde/n auf folgende Rechte hingewiesen:

- **Freiwilligkeit**
Ich kann nicht gezwungen oder gedrängt werden, meine Einwilligung zu erklären oder aufrecht zu erhalten.
- **Widerrufsrecht**
Ich kann jederzeit den Widerruf meiner Einwilligung erklären. Dies kann auch mündlich oder per E-Mail erfolgen. Gegebenenfalls muss ich meine Identität nachweisen. Ab Zugang der Erklärung dürfen meine Daten nicht weiter verarbeitet werden. Sie sind unverzüglich zu löschen. Die bisherige Verarbeitung bleibt jedoch hiervon unberührt.

¹ Die datenschutzrechtliche Information gemäß Artikel 13 und 14 EU_DSGVO ist unter www.dresden.de/denkmalforderung einsehbar.

**Anlage 3 zum Antrag – Datenschutzerklärung und Hinweise der Landeshauptstadt Dresden
Stand 09/2024**

- **Auskunftsrecht**
Ich habe nach Artikel 15 EU-DSGVO ein Auskunftsrecht gegenüber dem Verantwortlichen.
- **Recht auf Berichtigung**
Ich kann nach Artikel 16 EU-DSGVO die Berichtigung fehlerhafter Daten vom Verantwortlichen verlangen.
- **Löschung**
Ich habe ein Recht auf Löschung bzw. Vergessenwerden nach Artikel 17 EU-DSGVO gegenüber dem Verantwortlichen.
- **Einschränkung der Verarbeitung**
Ich habe das Recht, vom Verantwortlichen die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 EU-DSGVO zu verlangen.
- **Beschwerderecht**
Ich habe das Recht, Beschwerde gegen die Verarbeitung meine personenbezogenen Daten nach Artikel 13 Abs. 2 Buchstabe d) bzw. Artikel 77 Abs. 1 EU-DSGVO bei der Datenschutzaufsichtsbehörde zu erheben. Zuständige Aufsichtsbehörde ist: Der Sächsische Datenschutzbeauftragte.

Es bestehen ggf. Einschränkungen der o. g. Rechte gemäß Artikel 23 Abs. 1 Buchstabe h) EU-DSGVO und spezialgesetzlicher Regelungen.

Es wird zu Kenntnis genommen, dass es sich bei den Daten zu den Bevollmächtigten bzw. Ansprechpartnern um personenbezogene Daten Dritter im Sinne des Art. 4 Nr. 1 EU-DSGVO handelt. Für die Beurteilung der Zulässigkeit der Verarbeitung nach Art. 6 Abs. 1 EU-DSGVO sowie für die Wahrung der Rechte der betroffenen Personen nach den Art. 12 bis 22 EU-DSGVO ist allein der/die Antragsteller/-in verantwortlich, da er/sie in Bezug auf diese Daten als Verantwortlicher im Sinne des Art. 4 Nr. 7 EU-DSGVO anzusehen ist.

Datum, Unterschrift der/des Antragsteller/s

II. Hinweise der Landeshauptstadt Dresden

Folgende Hinweise (Stand 09/2024) habe ich/haben wir zur Kenntnis genommen.

Datum, Unterschrift der/des Antragsteller/s

Die Seiten 3 bis 10 der Anlage 3 müssen nicht mit eingereicht werden.

Hinweise der Landeshauptstadt Dresden

Diese Hinweise sollen Ihnen helfen, Ihren Antrag vollständig und richtig auszufüllen. Wir bitten Sie, die Erläuterungen sorgfältig zu lesen, denn nur vollständige und eindeutige Anträge haben Aussicht auf Erfolg. Bei einem weitergehenden Beratungsbedarf stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Kontakt

Sitz:
Amt für Kultur und Denkmalschutz
Herr Sehn
Königstraße 15
01097 Dresden

Postanschrift:
Amt für Kultur und Denkmalschutz
Abteilung Denkmalschutz/Denkmalpflege
Postfach 12 00 20
01001 Dresden

Telefon: 0351 488 89 66

E-Mail: denkmalfoerderung@dresden.de

I. Allgemeine Erläuterungen zum Förderprogramm

Die Landeshauptstadt Dresden gewährt auf der Grundlage der Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Regionalentwicklung zur Denkmalförderung (RL Denkmalförderung – RL DFö)² vom 31. August 2019, in der jeweils geltenden Fassung, Zuwendungen für Maßnahmen, die dem Schutz und der Pflege von Kulturdenkmälern dienen. Ferner sind die Regelungen des sächsischen Haushaltsrechts (insbesondere die Sächsische Haushaltsordnung und die hierzu ergangene Verwaltungsvorschrift) zu beachten.

1. Behörde und Termin der Antragstellung

Anträge auf Gewährung einer Zuwendung sind bis zum 30. Oktober des Vorjahres eines jeden Bewilligungsjahres bei der Landeshauptstadt Dresden einzureichen (Ausschlussstermin). Ausnahmen zu diesem Termin bestehen nur für Sicherungsmaßnahmen (näheres siehe unten). Maßgeblich ist der tatsächliche Eingang bei der Landeshauptstadt Dresden, bitte beachten Sie insbesondere eventuelle Postlaufzeiten und nutzen Sie ggf. die Hausbriefkästen am Kulturrathaus oder dem Rathaus Dr.-Külz-Ring für eine rechtzeitige Antragstellung. Eine Antragstellung mit einfacher E-Mail ist nicht ausreichend!

2. Antragsteller/Zuwendungsempfänger

Eine Zuwendung können insbesondere folgende Personen erhalten:

- Eigentümer eines Kulturdenkmals
 - Besitzer eines Kulturdenkmals,
 - Bauunterhaltungspflichtige eines Kulturdenkmals,
- sofern sie nicht gemäß Ziffer II Nummer 2 RL Denkmalförderung ausgenommen sind.

Eigentum, Besitz bzw. die Bauunterhaltungspflicht müssen mit geeigneten Dokumenten nachgewiesen werden. Das Eigentum an einer Immobilie wird durch eine aktuelle Kopie (i. d. R. nicht älter als sechs Monate) der Grundbucheintragung belegt. Der Besitz bzw. die Bauunterhaltungspflicht ist mit der Kopie

² Die Richtlinie sowie weitere Rechtsquellen des Freistaates Sachsen können Sie kostenfrei unter www.revosax.sachsen.de einsehen.

eines einschlägigen mit dem Eigentümer geschlossenen Vertrages nachzuweisen. Miet- bzw. Nutzungsverträge o. ä. müssen für mindestens 12 Jahre abgeschlossen sein und die Verpflichtung zur Erhaltung und Pflege des Kulturdenkmales über reine Schönheitsreparaturen hinaus enthalten.

Steht das Objekt im Eigentum/Besitz mehrerer Personen, so müssen diese den Zuwendungsantrag gemeinsam stellen. Die Bevollmächtigung einer Person ist möglich.

Bei Maßnahmen am gemeinschaftlichen Eigentum von Objekten, die nach dem Wohneigentumsgesetz geteilt sind, hat die Antragstellung durch den bestellten Verwalter zu erfolgen. Die Vertretungsbefugnis des Verwalters ist dabei anhand einer Kopie des entsprechenden Beschlusses der Wohneigentümersammlung über die Verwalterbestellung nachzuweisen. Maßnahmen die das Sondereigentum betreffen sind durch die entsprechenden Wohnungseigentümer zu beantragen, eine Bevollmächtigung (z. B. der Hausverwaltung) ist möglich.

3. Zuwendungszweck

Eine Zuwendung kann bewilligt werden für Maßnahmen im Sinne von Ziffer II RL Denkmalförderung, dies sind insbesondere:

- Maßnahmen zur Sicherung, Erhaltung, Pflege und Nutzbarmachung eines Kulturdenkmales
- restauratorische Untersuchungen
- von der Denkmalpflege geforderte Untersuchungen/Gutachten

Nicht zuwendungsfähig sind insbesondere Maßnahmen, die im Rahmen einer normalen Bauunterhaltung durchgeführt werden oder überwiegend der wirtschaftlichen Optimierung des Denkmals dienen.

Handelt es sich um förderfähige Maßnahmen, sind nach Ziffer V Nummer 4a RL Denkmalförderung die Aufwendungen zuwendungsfähig, welche allein oder überwiegend aus Gründen der Denkmalpflege erforderlich werden, soweit sie den üblichen Aufwand bei vergleichbaren nicht denkmalgeschützten Objekten übersteigen (**denkmalbedingter Mehraufwand**).

4. Sicherungsmaßnahmen

Abweichend vom regulären Antragstermin (siehe 1.) können Anträge für Sicherungsmaßnahmen grundsätzlich jederzeit gestellt werden. Als Sicherungsmaßnahmen gelten insbesondere Maßnahmen, die aufgrund akuter Situationen einen Schutz bestehender Denkmalsubstanz zum Ziel haben (z. B. Abstützen von Mauern und Balken; Reparatur eines Daches im Bestand)³. Maßnahmen die bereits der Sanierung des Objektes dienen, stellen keine Sicherung im Sinne der Förderrichtlinie dar. Die Gewährung einer Zuwendung setzt jedoch u. a. voraus, dass zum Zeitpunkt der Entscheidungsfähigkeit noch Haushaltsmittel verfügbar sind und die Maßnahme im Bewilligungsjahr realisiert wird.

5. Bewertungsverfahren

Für den Fall, dass die beantragten Fördermittel, die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel überschreiten ist in Ziffer VI Nummer 2 RL Denkmalförderung die Durchführung eines Bewertungsverfahrens vorgesehen. Im Bewertungsverfahren werden folgende Merkmale eines Projektes bewertet:

³ Ob Ihre konkrete Maßnahme eine Sicherung im Sinne dieser Förderrichtlinie ist, kann mit Herrn Sehn (siehe Kontakt) gern besprochen werden. Eine kurze Beschreibung der Maßnahme vorab an die E-Mail-Adresse denkmalfoerderung@dresden.de ist dabei sinnvoll.

1. Dringlichkeit der Maßnahme aufgrund des Zustandes der Denkmalsubstanz
2. Bewertung der Maßnahme – Bewahrung der Originalsubstanz, Denkmalverträglichkeit der Maßnahme
3. Bewertung der Maßnahmen zur Wiedergewinnung des geschützten Erscheinungsbildes durch Rückbau der das Erscheinungsbild beeinträchtigenden Veränderungen oder denkmalgerechte Ergänzung von Teilen, die das Erscheinungsbild prägen
4. Wertigkeit/Besonderheit des Kulturdenkmales (z. B. Kulturdenkmal ist Teil einer Gesamtanlage; Singularität oder wissenschaftlich dokumentarischer oder besonderer künstlerischer Wert des Kulturdenkmales; räumliche, städtebauliche oder landschaftsprägende Wirkung des Kulturdenkmales; besondere identitätsstiftende Wirkung für Bürger.

Sollten diese Merkmale vorliegen, können Sie von der Bewilligungsbehörde nur dann berücksichtigt werden, wenn Hinweise darauf auch in den Antragsunterlagen, insbesondere der Projektbeschreibung, enthalten sind.

Ein Rechtsanspruch auf die Bewilligung einer Zuwendung besteht nicht.

6. Maßnahmebeginn

Mit der beantragten Maßnahme darf grundsätzlich nicht vor einer Zustimmung der Zuwendungsbehörde begonnen werden, die denkmalschutzrechtliche Genehmigung bzw. Baugenehmigung ist nicht ausreichend. Als Maßnahmebeginn zählt hierbei bereits der Abschluss eines zum Antragsgegenstandes gehörenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages. Erfolgte der Maßnahmebeginn vor Antragstellung oder vor bzw. entgegen einer ausdrücklichen Zustimmung der Zuwendungsbehörde, so steht dies der Bewilligung einer Zuwendung entgegen.

II. Erläuterungen zum Antragsformular

Beim Ausfüllen des Antragsformulars sind nachfolgende Hinweise zu beachten. Die Ziffern der Erläuterung sind mit denen im Antragsformular identisch.

Zu Überschrift:

Bei der beantragten Zuwendung handelt es sich um eine Projektförderung für eine bestimmte Maßnahme an einem Kulturdenkmal in einem konkreten Kalenderjahr. Es ist daher zunächst anzugeben, für welches Kalenderjahr der Zuwendungsantrag gestellt wird. Außerdem ist das Kulturdenkmal zu benennen und die Maßnahme mit einer kurzen Bezeichnung zu charakterisieren. Eine ausführlichere Beschreibung der geplanten Maßnahmen erfolgt in der Anlage A1.

Zu Ziffer 1 bis 4:

Antragsteller können eine oder mehrere natürliche Personen oder eine juristische Person (eingetragener Verein, GmbH, Kirchgemeinde, Stiftung etc.) sein.

Bei mehreren Antragstellern (z. B. Erben- oder Eigentümergemeinschaft, GbR) kann eine Person von den anderen Antragstellern bevollmächtigt werden. Der Vollmachtsträger muss sich mit einer von den anderen Antragstellern schriftlich erteilten Vollmacht legitimieren. Eine Mustervollmacht finden Sie unter www.dresden.de/denkmalfoerderung. Wird keine Person bevollmächtigt, muss jede Erklärung von allen Antragstellern unterschrieben werden.

Anlage 3 zum Antrag – Datenschutzerklärung und Hinweise der Landeshauptstadt Dresden Stand 09/2024

Der/die Antragsteller kann/können auch einen Dritten (z. B. Anwalt, Verwalter, Architekten) mit dessen/deren Vertretung im Zuwendungsverfahren beauftragen. Eine entsprechende schriftliche Vollmacht ist vorzulegen.

Des Weiteren kann eine dritte Person (z. B. Architekt) als Ansprechpartner für die Behörde benannt werden. Verbindliche Aussagen von diesen bedürfen jedoch der Zustimmung der/des Antragsteller/s.

Zu Ziffer 5:

Die unter a) genannten Unterlagen sind zwingend als **Anlagen dem Antrag** beizufügen. Die unter b) genannten Unterlagen sind je nach Einzelfall ebenfalls mit einzureichen. Ein Verweis auf frühere Antragstellungen bzw. andere Verfahren ist nicht möglich. Ein unvollständiger Antrag kann abgelehnt werden.

Die zur Förderung beantragten Maßnahmen müssen nach sächsischem Denkmalschutzrecht genehmigt sein. Als Beleg darüber sind die **denkmalschutzrechtliche Genehmigung** oder die **Baugenehmigung** sowie die **Kopie des entsprechenden Antrages** beizufügen. Die Antragskopie muss dabei auch eventuelle Kopien der Bauzeichnungen u. ä. sowie eventuelle Abstimmungsprotokolle umfassen. Entscheidend für eine mögliche Bewilligung von Fördermitteln ist, dass die entsprechende Genehmigung zur Ausführung der Maßnahmen, sowie deren Nebenbestimmungen, rechtskräftig sind. Sofern Sie gegen die Genehmigung Widerspruch oder Klage eingereicht haben, empfehlen wir Ihnen dringend einen persönlichen Termin zu vereinbaren (siehe Kontakt).

Die Bilddokumentation muss aussagefähige Farbfotografien auf Papier von den Bauteilen enthalten, die von den geplanten Maßnahmen betroffen sind. Sie sollen den Zustand der Bauteile zum Zeitpunkt der Antragstellung dokumentieren. Mit den Bildern sollten Sie uns ggf. besondere, für die Durchführung des Bewertungsverfahrens eventuell relevante, Situationen darstellen (z. B. ein Schaden, der sich auf die Dringlichkeit der Maßnahme auswirkt).

Ist der Antragsteller ein Verein, müssen die Kopien der Vereinssatzung und der aktuellen Eintragung ins Vereinsregister den Antragsunterlagen beigelegt werden.

Handelt es sich beim Antragsteller um eine Gesellschaft nach Handelsgesetzbuch (HGB), so ist die Kopie des aktuellen Handelsregisters auszuges beizufügen.

Eine Stiftung muss die Kopien der Stiftungssatzung, des Stiftungsgeschäfts und des Auszuges aus dem Stiftungsverzeichnis vorlegen.

Die Landeshauptstadt Dresden behält sich vor, weitere Unterlagen nachzufordern.

Zu Ziffer 6:

Infolge steuerrechtlicher Vorschriften müssen Zuwendungen den Empfangenden eindeutig zuordenbar sein. Bei Privatpersonen (natürlichen Personen) ist diese Zuordenbarkeit über die elfstellige Steueridentifikationsnummer gewährleistet. Diese IdNr. finden Sie u. a. auf Ihrem Einkommenssteuerbescheid oben links. Juristische Personen (z. B. Unternehmen, Religionsgemeinschaften und Vereine) sowie wirtschaftlich orientierte Personengemeinschaften sind über die dreizehnstellige Steuernummer zuordenbar. Bitte beachten Sie, dass durch die Finanzämter häufig eine zehn- bzw. elfstellige Steuernummer (nicht Steueridentifikationsnummer) in der Form 123/456/78901 verwendet wird. Diese muss in die bundeseinheitliche, dreizehnstellige Steuernummer umgerechnet werden. Entsprechende Programme zur Umrechnung sind im Internet verfügbar.

Anlage 3 zum Antrag – Datenschutzerklärung und Hinweise der Landeshauptstadt Dresden Stand 09/2024

Unternehmen müssen ferner Angaben zum Wirtschaftszweig, der Anzahl der Beschäftigten und zur Unternehmensgröße eintragen.

Zu Ziffer 7:

Wurden für das Objekt bereits Denkmalfördermittel durch das ehemalige Regierungspräsidium Dresden, die Landesdirektion Sachsen, das Landesamt für Denkmalpflege oder die Landeshauptstadt Dresden bewilligt, ist hier die Höhe der Zuwendung und das Jahr der Bereitstellung anzugeben.

Zu Ziffer 8:

Der geplante **Durchführungszeitraum** (Beginn und Ende) der beantragten Maßnahmen ist mit Monat und Jahr anzugeben. Die Maßnahme beginnt dabei bereits mit dem Tag der Auftragserteilung. Bitte beachten Sie außerdem, dass die Zuwendungsanträge aus haushaltsrechtlichen Gründen grundsätzlich jeweils nur für das Kalenderjahr der Bewilligung gestellt werden können. Kann die Maßnahme voraussichtlich nicht in dem einen Kalenderjahr abgeschlossen werden, so ist eine Teilung der Maßnahme und eine erneute Antragstellung erforderlich. Sofern durch den Freistaat Sachsen für die Denkmalförderung Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsgesetz aufgenommen werden, kann unter Umständen eine mehrjährige Bewilligung in Betracht kommen. Bitte nehmen Sie bei mehrjährigen Vorhaben vor Antragstellung mit uns Kontakt auf.

Bitte beachten Sie, dass mit zur Förderung beantragten Maßnahmen grundsätzlich nicht vor der Entscheidung im Zuwendungsverfahren begonnen werden darf. Ein Maßnahmebeginn vor Eingang des Zuwendungsantrages führt stets zu einer Ablehnung.

Zu Ziffer 9:

Sie werden mit Ihrem Antrag auf Gewährung einer Zuwendung einen Antrag auf „Projektförderung“ stellen. Ein „Projekt“ im Sinne eines Förderverfahrens ist ein zeitlich und inhaltlich abgegrenztes Vorhaben. Den Durchführungszeitraum geben Sie unter Ziffer 8 des Antragsformulars und den Inhalt des Vorhabens in den Anlagen A1 (Maßnahmebeschreibung) und A2 (Ausgabenplanung) an.

Der **Finanzierungsplan** gibt Auskunft, ob und in welcher Weise die Finanzierung des zur Förderung beantragten Projektes gesichert ist. Die Summe der Einnahmen muss die Summe der Ausgaben des beantragten Vorhabens (= Projekt) decken. Nur Maßnahmen, deren Finanzierung (zusammen mit einer eventuellen Förderung) gesichert erscheinen, dürfen dabei mit einer Zuwendung bedacht werden.

Zur Finanzierung des Vorhabens können neben dem **Eigenkapital** (Mittel aus eigenem Vermögen) auch **Kredite** und **Eigenarbeitsleistungen** (Arbeitsleistungen der Antragsteller im Rahmen des Antragsgegenstandes ohne Vergütung), aber auch Mittel Dritter, wie Stiftungen, Spender und Sponsoren, herangezogen werden. Hinsichtlich der Eigenleistungen beachten Sie bitte auch die Ausführungen zur Anlage A2 weiter unten.

Die **Antragssumme** ist zu benennen. Der Zuschuss beträgt in der Regel **50 Prozent des denkmalbedingten Mehraufwandes**. In begründeten Ausnahmefällen kann ggf. ein höherer Fördersatz gewährt werden. Die aus Ihrer Sicht hierfür sprechenden Gründe sind mit der Antragstellung anzugeben und mit entsprechenden Nachweisen zu untersetzen.

**Anlage 3 zum Antrag – Datenschutzerklärung und Hinweise der Landeshauptstadt Dresden
Stand 09/2024**

Beispiel für einen Finanzierungsplan:

Die Maßnahme hat ein Ausgabevolumen von 37.000,00 Euro. Der denkmalbedingte Mehraufwand beträgt 20.000,00 Euro. Die Antragssumme beträgt 50 Prozent des ermittelten denkmalbedingten Mehraufwandes, somit 10.000,00 Euro. Der Zuwendungsantrag wird als Anteilsfinanzierung gestellt.

9. Finanzierungsplan

FINANZIERUNG DES VORHABENS

Für die Gesamtausgaben (siehe Anlage 2 zum Antrag) bestehen folgende Deckungsmittel:

Einnahmen des Vorhabens:	geplant	gesichert
Eigenkapital	7.000,00 Euro	7.000,00 Euro
Kredit(e)	20.000,00 Euro	0,00 Euro
Kredit(e) Sächsische Aufbaubank	0,00 Euro	0,00 Euro
Eigenleistung	0,00 Euro	0,00 Euro
private Mittel (Stiftungen, Sponsoren etc.)	0,00 Euro	0,00 Euro
weitere Zuwendungen aus anderen Förderprogrammen	0,00 Euro	0,00 Euro
beantragte Zuwendung des Freistaates Sachsen	10.000,00 Euro	
<hr/>		
Summe	37.000,00 Euro	7.000,00 Euro
Ausgaben des Vorhabens:		
Ausgaben zum Vorhaben (siehe Summe der Spalte 6 der Anlage A2)	37.000,00 Euro	

Zu Ziffer 10:

Zuwendungsfähig sind nur die tatsächlichen Aufwendungen für eine Maßnahme. Unter bestimmten Umständen (z. B. teilweise gewerbliche Nutzung des Objektes) besteht die Möglichkeit gegenüber dem Finanzamt einen Vorsteuerabzug geltend zu machen. Bitte geben Sie hier an, ob Sie für die beantragte Maßnahme einen (teilweisen) Vorsteuerabzug nutzen können. Gegebenenfalls kann Ihnen Ihr Finanzamt oder Steuerberater hierzu nähere Auskünfte geben.

Zu Ziffer 11:

Zur Beurteilung Ihres Zuwendungsantrages, auch unter beihilferechtlicher Kriterien, ist die Angabe der aktuellen und geplanten Nutzung des Denkmals erforderlich.

Eine „private“ Nutzung liegt nur dann vor, wenn das gesamte Objekt von den Eigentümern ausschließlich selbst, ohne wirtschaftliche Betätigung, genutzt wird.

Anlage 3 zum Antrag – Datenschutzerklärung und Hinweise der Landeshauptstadt Dresden Stand 09/2024

Eine „wirtschaftliche“ Nutzung liegt vor, wenn mit der Nutzung des Objektes normalerweise eine Einnahmeerzielung verfolgt wird (z. B. durch Vermietung, Gewerbe, freiberufliche Nutzung), eine eventuelle Gemeinnützigkeit oder fehlende tatsächliche Gewinnerzielung steht dem nicht entgegen.

Sofern in einem selbstbewohnten Objekt auch wirtschaftliche Aktivitäten verfolgt werden, ist dies als gemischte Nutzung anzugeben.

Die Auswahl zukünftig „(vorübergehend) ungenutzt“ ist nur bei tatsächlich geplanter Nichtnutzung (Nichtnutzbarkeit) des Objektes auszuwählen. Nebenanlagen (z. B. Gartenpavillon, Einfriedung) sind dem Grundstück insgesamt zuzuordnen und bilden mit diesem das Objekt und die Nutzung. Sofern Sie dieses Kriterium angeben, sollten Sie dem Antrag eine kurze Erläuterung beifügen.

Zu Ziffer 12:

Bitte beachten Sie, dass mit zur Förderung beantragten Maßnahmen grundsätzlich nicht vor der Entscheidung im Zuwendungsverfahren begonnen werden darf. **Maßnahmebeginn ist bereits der Abschluss eines zum Antragsgegenstand (siehe Anlage A2 des Antrages) gehörenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages.** Im Ausnahmefall, bei Vorliegen von triftigen Gründen, besteht die Möglichkeit des Antrages auf einen vorzeitigen Maßnahmebeginn. Eine eventuelle Zustimmung ist jedoch grundsätzlich nur im Rahmen der Eigenmittel laut Finanzierungsplan, als gesicherter Finanzierung, möglich. Mit der Maßnahme darf erst nach der schriftlichen Zustimmung über den vorzeitigen Maßnahmebeginn begonnen werden.

Bei Zuwendungsverfahren mit Gesamtkosten unter 100.000,00 Euro gilt die Zustimmung bereits mit Eingang des beurteilbaren Antrages als erteilt. Insbesondere beim Fehlen relevanter Angaben (z. B. mangelhafter Finanzierungsplan) und Unterlagen (z. B. fehlende Genehmigungen) gilt der Antrag als nicht beurteilbar und somit der vorzeitige Maßnahmebeginn als nicht erteilt. Wir empfehlen Ihnen daher, auf die schriftliche Bestätigung zu warten. Ein Maßnahmebeginn vor Eingang des Zuwendungsantrages führt stets zu einer Ablehnung.

Durch die Erlaubnis, mit der beantragten Maßnahme vor der eigentlichen Entscheidung im Zuwendungsverfahren beginnen zu dürfen, entsteht **kein Rechtsanspruch auf eine Zuwendung.** Die Durchführung der Maßnahme erfolgt auf eigenes Risiko. Ferner sind eventuelle Kosten der Vor- oder Zwischenfinanzierung nicht zuwendungsfähig.

Zu Erklärung/Hinweisen:

Mit Ihrer Unterschrift wird die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben im Antrag erklärt, sowie die Verpflichtung eingegangen, jede antragsrelevante Veränderung unverzüglich der Bewilligungsbehörde anzuzeigen. Außerdem bestätigen Sie, dass Sie die RL Denkmalförderung zur Kenntnis genommen haben (die jeweils aktuelle Fassung kann unter www.revosax.sachsen.de kostenfrei eingesehen werden). Ferner wird erklärt, dass mit der beantragten Maßnahme noch nicht begonnen wurde und auch nicht vor der Zuwendungsentscheidung bzw. der Genehmigung des vorzeitigen Maßnahmebeginns begonnen wird.

Bei juristischen Personen ist der Antrag durch den/die Vertretungsberechtigten zu unterzeichnen. Ev.-Luth. Kirchgemeinden unterzeichnen rechtsverbindlich wie folgt: Unterschrift des Vorsitzenden und eines weiteren Mitglieds des Kirchenvorstands unter Beifügung des Siegels der Kirchgemeinde

Anlage 3 zum Antrag – Datenschutzerklärung und Hinweise der Landeshauptstadt Dresden Stand 09/2024

(gemäß § 40 Abs. 1 Kirchgemeindeordnung i. V. m. § 23 Ausführungsverordnung zu § 40 der Kirchgemeindeordnung i. V. m. § 21 Kirchgemeindeordnung). Soll im Zuwendungsverfahren von der allgemein geltenden Vertretungsregelung der juristischen Person abgewichen werden, so ist ein Bevollmächtigter zu benennen und für diesen eine durch den/die Vertretungsberechtigten unterzeichnete Vollmacht vorzulegen.

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass Betrug bzw. Subventionsbetrug im Sinne der §§ 263 und 264 Strafgesetzbuch (StGB) strafrechtlich verfolgt wird.

Zu **Anlage A1** - Beschreibung der denkmalpflegerischen Ziele der Maßnahme:

In der Anlage A1 muss das geplante Projekt so detailliert beschrieben werden, dass das Vorhaben anhand der dort gemachten Angaben schlüssig ist und bewertet werden kann (siehe I. Allgemeine Erläuterungen zum Förderprogramm).

Zu **Anlage A2** - Ausgabenplanung:

In der Anlage A2 wird der **Antragsgegenstand** formuliert. Die zur Förderung beantragten Teilleistungen müssen einzeln aufgeführt werden. Jede Teilleistung muss detailliert, vergleichbar mit einer detaillierten Leistungsbeschreibung eines Firmenangebotes oder dem Leistungsverzeichnis (Langtext), beschrieben werden. Menge, Einzelpreis und Gesamtpreis sind zwingend anzugeben. In der Spalte 6 (Gesamtkosten) ist die Summe zu bilden.

In der Anlage A2 kann unter Angabe der Gesamtsumme auch auf das oder die beigefügten Firmenangebote bzw. das verpreiste Leistungsverzeichnis des Architekten verwiesen und so der Antragsgegenstand definiert werden. Die Angebote/Leistungsverzeichnisse müssen dabei detailliert, wie oben beschrieben, verfasst sein. Pauschalangebote können nicht anerkannt werden. Auch können im späteren Verfahren keine pauschal gestellten Rechnungen berücksichtigt werden.

Die Spalten 7 bis 9 werden von der Zuwendungsbehörde ausgefüllt.

Sofern Sie die Tabelle an Ihrem Computer ausfüllen, senden Sie uns bitte die Anlage A2 auch elektronisch als .xlsx an denkmalfoerderung@dresden.de zu.

Sollten Eigenleistungen zum Antragsgegenstand gehören, müssen auch diese in der Anlage A2 genannt werden. Eigenarbeitsleistungen können dabei nur durch die Antragsteller selbst, ihre Ehe-/Lebenspartner bzw. im ersten Grad verwandte der Antragstellenden in Anrechnung gebracht werden. Die Anzahl der geplanten Stunden sowie der veranschlagte Stundensatz sind anzugeben. Entsprechend Ziffer V Nummer 4d RL Denkmalförderung können Eigenarbeitsleistungen für zuwendungsfähige Arbeiten in Höhe des gesetzlich geltenden Mindestlohnes⁴ angesetzt werden. Bei Nachweis der fachlichen Eignung (insbesondere Meister-/Gesellenbrief) für die auszuführenden Arbeiten kann der Mindestlohn um 25 Prozent erhöht angesetzt werden. Die Eigenarbeitsleistungen sind gesondert mit dem Zusatz (EL) zu kennzeichnen und betragsmäßig im Finanzierungsplan darzustellen. Auf die Eigenarbeitsleistungen ist keine Mehrwertsteuer aufzuschlagen. Das für die Eigenleistungen benötigte Material kann in der Ausgabenplanung (Anlage A2) zum Einkaufspreis angesetzt werden. Bitte beachten Sie, dass auch die Eigenleistungen unter dem Verbot des vorzeitigen Maßnahmebeginns stehen. Über die erbrachten Eigenarbeitsleistungen ist ein Stundennachweis (Vordruck der Bewilligungsbehörde) vorzulegen.

⁴ Entsprechend § 1 Abs. 2 Mindestlohngesetz beträgt der Mindestlohn seit dem 1. Januar 2024 12,41 Euro/Stunde und ab dem 1. Januar 2025 12,82 Euro/Stunde.